

Leider kein Pfarrer für Harry Haller.

Zur synodalrätlichen Position¹ in Sachen Suizid-Begleitung durch Pfarrer/innen

Michael Graf

Das Wichtigste in Kürze:

1. Der Synodalrat der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat im Sommer 2018 eine «Position» veröffentlicht, in der er sämtliche Pfarrerinnen und Pfarrer in sämtlichen Fällen von so genannt «assistiertem Suizid» verpflichten will, auf Wunsch eines Sterbewilligen begleitend anwesend zu sein. Es gab keinerlei vorgängige Konsultation der über 500 potentiell betroffenen amtierenden Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchengebiet.
2. Die Verfasser der Position leiten die Verpflichtung zur Begleitung von einem einzigen Kriterium ab, dem «Bedürfnis» des Sterbewilligen. Sie postulieren, dass diesem «Bedürfnis» aufgrund eines «Prinzips der unbedingten Solidarität» stets Folge zu leisten sei. Das angebliche «Recht» eines Suizidwilligen auf Begleitung durch einen Pfarrer soll durch die Bereitstellung eines Stellvertreters gewährleistet werden, falls eine Pfarrerin nicht bereit sein sollte, dem «Bedürfnis» des Suizidwilligen zu entsprechen.
3. Die von den Verfassern der «Position» bemühte Kombination von «Bedürfnis» und «unbedingter Solidarität» ist absurd und kommt einer Selbstabschaffung von Theologie und Ethik gleich.
4. Die Verfasser der «Position» nehmen es in Kauf, dass die reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn als weltweit erste Kirche den gesamtchristlichen Konsens verlässt, wonach das Tötungsverbot prinzipiell gilt und das menschliche Leben prinzipiell schützenswert ist – und dass Ausnahmen davon immer nur Ausnahmen sein können und in jedem einzelnen Fall begründungspflichtig sind.
5. Indem sie Pfarrerinnen und Pfarrern generell dazu verpflichten wollen, Suizidwilligen beim Vollzug des Suizids «beizustehen», geben sie Suizidbeihilfe-Organisationen wie EXIT faktisch den «kirchlichen Segen». Sie erliegen der Propaganda dieser Organisationen: Ergebung statt Widerstand gegenüber dem gesellschaftlichen Trend zur Isolierung, Entsolidarisierung und Pseudo-Autarkisierung.
6. Der Synodalrat wird deshalb eingeladen, seine Position zu überdenken und seine Forderung zugunsten folgender Grundsatzserklärung zurück zu ziehen: **Pfarrerinnen und Pfarrer beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch der Durchführung von Suiziden. Sie können aus seelsorglichen Gründen Ausnahmen machen.**

¹ „Solidarität bis zum Ende. Position des Synodalrats der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu pastoralen Fragen rund um den assistierten Suizid“; verabschiedet am 7. Juni 2018.

http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Publikationen/Broschueren/SR_PUB_Assistierter-Suizid_180917.pdf

Kein Recht auf einen Pfarrer für Harry Haller

Die meisten von uns erinnern sich an Harry Haller, den *Steppenwolf* Hermann Hesses. Der spielt immer wieder mit dem Gedanken, seinem Leben, an dem er immer wieder leidet, ein Ende zu machen. *Schliesslich kam er, im Alter von etwa siebenundvierzig Jahren, auf einen glücklichen und nicht humorlosen Einfall, der ihm oft Freude machte. Er setzte seinen fünfzigsten Geburtstag als den Tag fest, an welchem er sich den Selbstmord erlauben wolle. An diesem Tag, so vereinbarte er mit sich selber, sollte es ihm freistehen, den Notausgang zu benutzen oder nicht, je nach der Laune des Tages.*² Dieser Entschluss erleichtert Harry Haller das Leben; Hermann Hesse macht uns klar, dass es ein dringender Akt der Selbst-Absicherung war: *Wenn es ihm aus irgendwelchem Grunde besonders schlecht ging, wenn zur Verödung, Vereinsamung und Verwilderung seines Lebens noch besondere Schmerzen oder Verluste hinzukamen, dann konnte er zu den Schmerzen sagen: „Wartet nur, noch zwei Jahre, dann bin ich euer Herr!“ Und dann vertiefte er sich mit Liebe in die Vorstellung, wie an seinem fünfzigsten Geburtstag morgens die Briefe und Gratulationen ankommen würden, während er, seines Rasiermessers sicher, Abschied von allen Schmerzen nahm und die Tür hinter sich zuzog.*

Der Entschluss des Steppenwolfs bedeutet eine Relativierung der Macht des Leidens durch die Relativierung einer individuellen und zeitlich unbefristeten „Pflicht zum Leben“. Und gleichzeitig - und darin liegt einer der Gründe für den Kultstatus, den das Buch zeitweise hatte - ermöglicht der „glückliche Einfall“ dem *Steppenwolf* in der Folge Erfahrungen, die ihm zuvor kaum möglich gewesen wären.

Nun: stellen wir uns vor, Harry Haller sei im Jahre 2016 siebenundvierzig Jahre alt gewesen und sein Fünfzigster komme im März auf uns zu, und die *Laune des Tages* sei eine düstere, und er würde mich um den Mittag anrufen und mich als Pfarrer darum bitten, ihm beizustehen in jenem nun unmittelbar bevorstehenden Moment, da er, mithilfe seines *Rasiermessers Abschied von allen Schmerzen* nehme und die *Tür hinter sich* zuschliesse. Ich dürfte ihm wohl einen abschlägigen Bescheid geben, also keine Solidarität bis zum Ende³, wenn ich die Position des Synodalrats der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu pastoralen Fragen rund um den assistierten Suizid vom Sommer 2018 ernst nehmen möchte. Das Positionspapier kreist ausschliesslich um angebliche Pflichten von Seelsorgerinnen bei «assistiertem Suizid»; es geht also weder um die Aufgaben von Pfarrern an Kranken- und Sterbebetten generell, noch um eine Begleitungspflicht in den letzten Momenten auf einer Palliativ-Station oder in einem Hospiz, noch um Suizide, die anders als unter Anwesenheit eines Vertreters einer Suizidbeihilfe-Organisation begangen werden. Die «Position» des Synodalrats erwähnt nicht und fordert nicht, dass eine Pfarrerin dabei sein müsse, wenn sich jemand *allein* das Leben nimmt⁴. Harry Hallers Pech bestünde also darin, dass er keinen «assistierten», sondern einen gewöhnlichen Suizid *mithilfe seines Rasiermessers* begehen will. Etwas schwieriger würde es für mich, wenn Hermann Hesse vor knapp 100 Jahren geschrieben hätte: ... *während er, seines Fläschchens Natrium-*

² Zitate aus Hesses „Steppenwolf“ werden *kursiv gedruckt*. Hier: Gesammelte Werke in zwölf Bänden, Suhrkamp Taschenbuch st 1600, 1987, Band 7, S. 232

³ Zitate aus der Position des SR werden in dieser Schriftart gedruckt.

⁴ Die Autoren begründen allerdings nirgends, weshalb eine Begleitung nur bei einem begleiteten Suizid geboten ist.

Pentobarbital sicher, Abschied von allen Schmerzen nahm und die Tür hinter sich zuzog – denn hier wäre ich wenigstens nicht mit einem abrupten, zum Miterleben verstörenden Tod konfrontiert, sondern mit einer Art Selbsteinschläfern; oder wenn Harry Haller mich am Telefon bäte, ihm mein persönliches Rasiermesser vorbeizubringen, weil seines nicht zur Hand sei. Dann müsste ich mir nämlich überlegen, ob sich „assistiert“ nur auf die Anwesenheit mindestens eines andern Menschen im Moment der Selbsttötung oder doch auch auf die Besorgung oder gar die Beschaffenheit des Sterbemittels, also des Messers, des Stricks oder des Gifts bezöge. Nun: In der Position des Synodalrats wird „assistierter Suizid“ implizit als Suizid mit unterstützender Mithilfe einer anwesenden «Sterbebegleiterin» einer «Sterbehilfeorganisation»⁵ verstanden. Weil es jedoch bei der Beurteilung der Frage, *ob* allenfalls eine Pfarrerin beim Sterben mitanwesend sein soll, nicht auf die organisatorische Einbindung der Assistierenden ankommen kann, böte sich für Harry Haller 2019 folgende Lösung: Er ruft mich an und sagt: „Ich bitte Sie als Pfarrer, bei meinem Suizid anwesend zu sein und mich beim Sterben zu begleiten. Meine Freundin Hermine ist hier und wird mir helfen, mein persönliches Rasiermesser korrekt anzusetzen. Den Schnitt werde ich selber tun. Ich wäre auch deswegen dankbar um Ihre Anwesenheit, damit Hermine nachher nicht allein ist, wenn Polizei und Gerichtsmedizin kommen.“ Hiermit wären alle nötigen Bedingungen gegeben: das Schweizer Strafgesetz erklärt die Beihilfe zur Selbsttötung als straffrei⁶, sofern keine eigennützigen Motive des Beihelfenden vorliegen, Harry Haller ist urteilsfähig, Harry Haller führt den Suizid selbständig aus, Harry Haller bittet mich als Pfarrer um Beistand im Sterben und um Beistand für seine Freundin Hermine. Blicke also nur noch die Frage, ob die recht blutige Art der Selbsttötung mir eventuell einen Entschuldigungsgrund gäbe oder vielleicht doch noch gründlicher: Aus welchem Grund der Synodalrat zum Schluss kommt, dass jeder⁷ Suizidentschlossene, sofern assistiert, ein Recht⁸ auf die persönliche Anwesenheit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers habe.

Begleitung suizidaler Menschen als *dramatischer Prozess*

Ob die Verfasser der «Position» den Synodalrat ausreichend darüber in Kenntnis gesetzt haben, welche fundamentale Kehrtwendung sie in der kirchlichen Haltung gegenüber der Beihilfe zum Suizid darstellt, und ob der Synodalrat sich genug Zeit nehmen konnte, die Begründungen für diese Kehrtwendung und die

⁵ „Sterbehilfe-Organisationen“ wie EXIT leisten gar keine Sterbehilfe, sondern Beihilfe zum Suizid. Sterbehilfe wird in Hospizen, Spitälern, Palliativstationen etc. geleistet; sie hilft und begleitet im und beim Sterben. In der synodalrätlichen Position wird unkritisch die Nomenklatur der Suizid-Beihilfe-Organisationen übernommen, was von diesen gewiss mit grosser Befriedigung zur Kenntnis genommen wird. Siehe dazu unten Anm. 37

⁶ «straffrei» bedeutet nicht «erlaubt». Eine Tötung ist nie «erlaubt», sie wird durch den Gesetzgeber nie «gutgeheissen», sondern kann in ganz bestimmten Umständen von einer Bestrafung ausgenommen werden. Die Behauptung von EXIT, seine Tätigkeit sei «legal», ist somit irreführend.

⁷ Der synodalrätliche Text verzichtet auf die Bedingung, dass ein Suizidwilliger Mitglied der ref. Kirche sein muss. Damit grenzt sich die Kirche von Organisationen wie „Exit“ ab, welche ihre Todesdienstleistung nur Mitgliedern anbieten und von Nichtmitgliedern hohe „Strafzölle“ einfordern...

⁸ Dem Recht der Suizidentschlossenen entspricht somit durch Beschluss des Synodalrats die Pflicht der Kirche, eine/n Pfarrer/in bereit zu stellen. Kirchenrechtlich ist das kaum zulässig. Der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieses Angebot-für-Alle nur deshalb offiziell verkündet wird, weil die Gefahr einer Inanspruchnahme äusserst klein, die „publicity“ aber gross ist.

Auswirkungen gründlich zu bedenken, muss bezweifelt werden. Denn die Konfusionskraft des synodalrätlichen Positionspapiers ist erheblich.

Das zeigt sich am deutlichsten am zentralen Kapitel 4 mit der eigentlichen Forderung des Synodalrats an seine Pfarrpersonen: Pfarrfrauen und Pfarrer sollen Menschen, die sie begleiten, auch im schwierigsten Moment, dem Akt der Selbsttötung, Beistand leisten, wenn diese es wünschen. Es ist nicht ersichtlich, woher die Verfasser wissen, dass der Akt der Selbsttötung der schwierigste Moment sei. „EXIT“-Mitarbeiterinnen beschreiben ihn als durchwegs schön, friedlich oder gar erhaben. Die schwierigsten Momente sind nach ihnen die Qualen zuvor, von denen der Suizidant nun erlöst wird. Und aus der seelsorglichen Praxis ist wohl allen Kolleginnen bekannt, dass das Ringen um eine Entscheidung oft viel schwieriger ist als dann deren Vollzug oder Konsequenzen, und zwar generell, überhaupt nicht nur im Spezialfall der Entscheidung über die Beendigung des eigenen Lebens.

Wichtiger ist jedoch: Die Verfasser der „Position“ gehen in ihrer Beschreibung des Mitgehens bis zum Schluss von einem „dramatischen Prozess“ aus, der im Akt der Selbsttötung kulminiert und zugleich sein Ende findet. Die Pfarrerin wird als Begleiterin über einen gewissen Zeitraum beschrieben, in dem sie mit ihrer biblisch-theologischen, liturgisch-homiletischen und seelsorgerlichen Kompetenz dem Suizidwilligen orientierend und unterstützend beisteht, ihn auf Alternativen zum Weg in den selbstgewählten Tod aufmerksam macht, sich unmissverständlich am Ziel orientiert, bei ihm eine Sicht auf das Leben als wohltuende, lebenswerte Gabe (wieder) zu stärken, daran festhält, dass es ihm wieder möglich werden kann, in die grundsätzliche Güte dieses Lebens wieder einzustimmen, ihn auf seine Verantwortung hinweist und die Folgen seiner Entscheidung für seine Familie und seine Freunde, dabei selbst darauf vertrauend, dass der Gott des Lebens auch im tiefsten Dunkel gegenwärtig bleibt, schliesslich im eigenen christlichen Glauben nicht aufhört zu vertrauen, dass sich dort, wo ein Mensch die Güte des Lebens nicht mehr zu sehen vermag, eine neue Perspektive auftun kann⁹. Wenn *trotz* all dieser Begleitung, Stärkung, Unterstützung durch die Pfarrerin als Anwältin des Lebens der Suizidant an seinem Vorhaben festhält, wenn sie also den Suizidwilligen nicht davon überzeugen konnte, nach Alternativen zu suchen oder eine Alternative zu wählen, steuert der dramatische Prozess unweigerlich seinem Höhepunkt zu, dem Vollzug des Suizids.¹⁰ Dort hat sie dabei zu sein, wenn der sich selbst zu töten entschlossene Mensch das

⁹ Es ist schwierig, zu dieser Aufzählung eine Fussnote zu setzen.

¹⁰ Es gibt hier mindestens zwei offensichtliche Probleme: 1. ist ein dramatischer Prozess, in dem auf der einen Seite die „Anwältin des Lebens“ steht, auf Sieg oder Niederlage der Anwältin resp des von ihr vertretenen Gottes des Lebens ausgerichtet; 2. behaupten die Verfasser, dass es Situationen gibt, in denen für einen betroffenen Menschen „jede andere zur Verfügung stehende Möglichkeit eine noch grössere Belastung [als der Suizid] bedeuten würde.“ Das ist ein Standardargument von EXIT, und es ist falsch, resp nicht anwendbar: Leben ist ein *konditionales* Gut, das heisst, dass das Am-Leben-Sein die Voraussetzung für alles Glück oder Unglück ist. Der Tod kann keine «Alternative» im Sinne einer Variante von Entscheidungsmöglichkeiten sein, weil er keine abwägbare Option zu Entscheidungen im Leben darstellt. Der Tod stellt das *Ende* der Alternativen dar, mit dem Entschluss zum Suizid wird etwas gesetzt, aber nicht «gewählt». Wir entscheiden uns zwischen zwei Möglichkeiten immer mit der Grundannahme, dass wir danach rückblickend beurteilen können, ob die Wahl klug war oder nicht. Das ist im Fall des Todes nicht möglich. Unbestritten ist, dass es sein kann, dass ein Mensch sein Leben schlicht nicht mehr aushält und ihm deshalb ein Ende setzt.

Bedürfnis hat, dass sie dabei ist. Denn: über die Begleitung entscheidet ausschliesslich das Bedürfnis¹¹ von Menschen, begleitet zu werden. Für die Seelsorge gilt das Prinzip der bedingungslosen Solidarität.

Zur „bedingungslosen Solidarität“ des Seelsorgers

Die im Positionspapier des Synodalarats erwähnte - und, da sie als Grundmotiv für die Anwesenheitspflicht des Seelsorgers erscheint: *beschworene* - „bedingungslose Solidarität“ kann verstanden werden als Mahnung, das seelsorgerliche Handeln nicht abhängig zu machen von moralischen Urteilen oder unterschiedlichen Graden der Sympathie dem Betroffenen gegenüber. Auch Ilsebil muss auf die Solidarität des Seelsorgers ihr als Person gegenüber zählen können, und zwar uneingeschränkt. Das Problematische an der Verwendung dieses Ausdrucks ist jedoch der Fehlschluss, man könne aus einer *Haltung* ohne weiteres eine *Handlung* ableiten. Dass Solidarität zur Grundhaltung jedes Seelsorgers gehören muss, ist unbestritten. Aber in der Seelsorgebegegnung muss sich immer erst erweisen, welche konkreten Handlungen in der jeweiligen Situation der solidarischen Haltung des Seelsorgers entsprechen, und ob diese Handlungen dem Gegenüber hilfreich sind. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das - im synodalrätlichen Papier unhinterfragte - Kriterium des „Bedürfnisses“ des Gegenübers in keiner Weise bindend sein kann für den Seelsorger, dieser hat vielmehr auch hier sorgfältig abzuklären, ob das subjektiv empfundene Bedürfnis durch seine Erfüllung hilfreich für den Menschen ist. Seelsorge soll helfen, einen Menschen zu befähigen, seinen Bedürfnissen nicht einfach ausgeliefert zu sein, sondern diese reflektieren und kritisch hinterfragen zu können. All dies kann der Seelsorger immer nur im Rahmen seiner persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten tun, mithin seinen Bedingtheiten, und wir gehen davon aus, dass er es mit bestem Wissen und Gewissen tut, und wir wissen, dass es auch dann nie eine Garantie geben kann, dass er das Richtige tut.

Solidarität als Haltung ist unverzichtbar. Die Aufgabe der Seelsorge, die konkreten solidarischen Handlungen des Seelsorgers sind gerade im Fall eines geplanten Suizids unter keinen Umständen durch eine generelle Sollens-Formulierung wie die des Synodalarats definierbar. Solidarität kann bedeuten, dem Suizidanten das Rasiermesser zu reichen. Oder es ihm zu entreissen. Ausdrücke wie „bedingungslose Solidarität“ sind wie „bedingungsloser Gehorsam“, „bedingungslose Freiheit“, „bedingungslose Liebe“ weder für die Klärung einer Situation noch für die moralische Urteilsfindung irgendwie hilfreich.

¹¹ Die Absurdität der Kombination vom allein relevanten «Bedürfnis» einer Person mit dem «Prinzip» der unbedingten Solidarität zeigt sich auch darin, dass sie auf alle «Bedürfnisse» einer Person, die sich auf die «unbedingte Solidarität» einer Seelsorgerin berufen kann, anwendbar wäre. Das ist die Abschaffung der Theologie durch einen unreflektierten Diakonie-Begriff: «Theologie ist Bedürfniskritik» (Frank Mathwig). Was den beiden Verfassern des Papiers offensichtlich nicht bewusst wurde, ist die exakte Übernahme des Argumentationsmusters z.B. von EXIT: Es zählt *allein das Bedürfnis* des Mitglieds, der Verein ist *unbedingt* (und natürlich nur gegenüber dem einzelnen Mitglied) «*solidarisch*».

Von der Freiheit der Evangeliumsverkündigung in der Scheu vor psychischer Belastung...

Die Konfusionskraft des 4. Kapitels des synodalrätlichen Papiers besteht nun einerseits darin, dass es eine sehr klare moralische Handlungsanweisung an die Pfarrerinnen und Pfarrer formuliert, die jedoch sogleich auf zwei ganz verschiedenen Ebenen relativiert wird, um im Grundsatz und aus der Sicht des Suizidwilligen wieder absolut gesetzt zu werden; andererseits in der Beurteilung der Aussenwirkung dieser „neuen Grundhaltung“ und der unreflektierten Vermengung von freiem Gewissensentscheid und der Freiheit in der Evangeliumsverkündigung als Kern des kirchlichen Auftrags.

Die argumentative Schwäche des zentralen Abschnitts ist deswegen so bedauerlich, weil in den Kapiteln 5 zur sozialetischen Dimension und 2.4 zu Autonomie und Selbstbestimmung schnörkellos die Hintergründe und Missstände benannt und analysiert werden, ohne die der Boom der „Sterbehilfe“-Organisationen und das daraus offenbar erwachsene Bedürfnis der Verfasser und des Synodalrats, seinen Pfarrerinnen und Pfarrern eine Handlungsanweisung für die Begleitung sich tötender Menschen zu geben, gar nicht verstanden werden kann.

Der Reihe nach:

Die beiden „Gründe“ im Kapitel 4.1, aus denen die Verfasser ihre Forderung ableitet, wonach alle Pfarrerinnen und Pfarrer einen darum Ersuchenden im Akt der Selbsttötung Beistand zu leisten haben, sind 1. das Prinzip der bedingungslosen Solidarität und 2. folgende Versicherung: Die Tätigkeit einer Sterbehilfeorganisation wird durch die Begleitung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht kirchlich sanktioniert. Während diese Versicherung inhaltlich *nichts* beiträgt zur Frage, *ob* eine Seelsorgerin beim Selbsttötungsakt anwesend sein *soll*, sondern bloss eventuelle Bedenken bezüglich „unerwünschter Nebenwirkungen“ zu beruhigen sucht und also *kein Grund* ist, kann aus jenem „Prinzip“, selbst wenn man es unterschriebe, keine normative Aussage, also etwa die synodalrätliche Handlungsanweisung, abgeleitet werden. Jede Theologiestudentin wurde und wird vorpropädeutisch / im Grundstudium auf genau solche Fehlschlüsse in der ethischen Urteilsfindung aufmerksam gemacht und vor ihnen gewarnt.

Interessant ist die Beteuerung der Verfasser, eine seelsorgerliche Begleitung sei keine „kirchliche Sanktionierung einer Sterbehilfeorganisation“. Das kann nur als *naiv*¹² bezeichnet werden. Denn es wäre zu fragen, wie der Synodalrat es verhindern möchte, wenn eine „Sterbehilfe“-Organisation es als Sieg feiert, dass der Synodalrat nun die Begleitung eines EXIT-Mitglieds durch eine Pfarrerin im Akt der Selbsttötung *nicht nur sanktioniert, sondern ausdrücklich fordert*, und zweitens sei darauf hingewiesen, dass sich die Verfasser mit dieser Behauptung auf exakt die gleiche Argumentationsweise begeben wie etwa EXIT, wenn nämlich der Fokus ausschliesslich (und alles andere ausblendend) auf dem konkreten Individuum¹³ liegt.

¹² „Man kann Zeichen setzen, ohne dass man damit etwas sagen will, aber man kann nicht verhindern, dass sie etwas sagen.“ - Hans Saner (auf einer Todesanzeige für einen Suizidierten; aus der Sammlung F.M.Grünewald)

¹³ der Sterbende stirbt, weil er als EXIT-Mitglied von einer EXIT-Mitarbeiterin ein tödlich wirkendes Gift erhält, das er selber trinkt. Was soll der Pfarrer da sagen? - „Ich bin ausschliesslich wegen dieses Menschen hier, alles andere interessiert mich nicht und bedeutet nichts!“? EXIT lehnt jegliche Verantwortung für die Angehörigen oder Freunde

Für die Sache der Kirche und die vom Synodalrat adressierten Pfarrerinnen und Pfarrer allerdings deutlich schädlicher ist die unter Punkt 4.2 im Papier gewährte „Ausnahmeklausel“, die wiederum begründungsfrei postuliert wird. Die beiden entscheidenden Sätze lauten: Ob Pfarrerinnen und Pfarrer theologische Vorbehalte haben oder die psychische Belastung scheuen, in jedem Fall gilt besonders an dieser Stelle [Verpflichtung zur Begleitung bis ins Sterbezimmer] das Recht auf den freien Gewissensentscheid. Die Freiheit in der Evangeliumsverkündigung gehört zum Kern des kirchlichen Auftrags. Man ist geneigt zu fragen, ob der zweite Satz nicht versehentlich durch copy/paste aus einem thematisch völlig andern Papier hierhergerutscht ist. Nirgends sonst ist davon die Rede im Papier, nirgends taucht der Begriff zur Klärung der Aufgabe von Seelsorgerinnen bei Suizidalen auf, es besteht nirgends ein inhaltlicher Zusammenhang. Die Assoziation mit „freiem Gewissensentscheid“ bildet den einzigen Anhaltspunkt. Dieser jedoch bezieht sich auf eine konkrete Pfarrerin, welche in einem konkreten Anfragefall zur Begleitung im Akt der Selbsttötung aufgrund ihres „freien Gewissensentscheids“ zu einer Ablehnung der Anfrage käme. Doch die „Freiheit“ des Gewissensentscheids wird durch die beiden im Papier vorgängig erwähnten „Ablehnungsgründe“ desavouiert: es ist lächerlich zu behaupten, die Scheu vor psychischer Belastung sei gewissensrelevant - wenn jemand die psychische Belastung „scheut“ oder die Arbeit scheut oder den Konflikt scheut, dann ist das eine Frage des Charakters oder der Belastbarkeit, aber gewiss nicht des Gewissens; und „theologische Vorbehalte“ als Gewissensgrund „zuzulassen“, nachdem man zuvor erklärt, begründet und festgestellt hat, dass es aus theologischer Sicht *keinen* Vorbehalt gibt, jedoch einen aus dem Prinzip der bedingungslosen Solidarität erwachsenden Imperativ, ist nur noch verwirrend. Und schliesslich wird auch noch festgehalten, dass ein Suizidant das Recht auf einen andern Pfarrer hat, den aufzubieten der Bereich Theologie übernimmt. Das bedeutet: Falls die den Suizidwilligen begleitende Pfarrerin in Kenntnis der Situation eine Anwesenheit beim Akt der Selbsttötung ablehnt, und wir dabei entgegen der Unterstellung der Verfasser¹⁴ annehmen, dass sie *inhaltliche* Gründe dafür hat, nicht bloss eine schwache Psyche oder eine lausige Theologie, dann stellt der Bereich Theologie einen Pfarrer zur Verfügung, der weder den Suizidwilligen noch die Situation kennt. Das ist nun derart offensichtlich schräg, dass es schwer fällt, es weiter zu explizieren. Das eine ist: wir haben auf der einen Seite den informierten und verantworteten Entscheid einer Pfarrerin, am Vollzug des Suizids nicht

eines Suizidanten ab, mit der Begründung: Es geht ausschliesslich um unser Mitglied und seine Selbstbestimmung, alles andere interessiert uns nicht.

¹⁴ Ein Positionspapier des Synodalrats wird üblicherweise nicht vom Synodalrat geschrieben, sondern von Angestellten auf deren eigene Initiative hin (weil sie die Notwendigkeit einer synodalrätlichen Äusserung zu einer spezifischen Frage zu sehen meinen) oder auf Auftrag eines oder des ganzen Synodalrats (weil dieser sie erkennt). Im vorliegenden Fall kam die Initiative von Matthias Zeindler (Bereich Theologie), welcher den Text schrieb und ihn dem Synodalrat im Mai 2018 zur Genehmigung vorlegte [In der ersten Fassung dieses Papiers stand an dieser Stelle, dass Pascal Mösli an der Erarbeitung und Verfassung der Position mitbeteiligt gewesen sei. Mit mail vom 22. 2. 2019 teilte mir P. Mösli mit, dass er nicht an diesem Papier beteiligt gewesen sei. Ich entschuldige mich für diese «Zuschreibung», ich bin fraglos davon ausgegangen, dass ein Papier von dieser Tragweite ohne wesentliche Beteiligung des Experten für Palliative-Care, Sterbehilfe und Suizid-Beihilfe im Haus der Kirche nicht denkbar ist]. Deshalb habe ich Mühe, diese Unterstellung „dem Synodalrat“ zuzuschreiben. Es ist sehr schwer vorstellbar, dass ein Synodalrat in ein fertiges Papier *zusätzlich* die Formulierung hineinschreiben lässt, wonach es Pfarrerinnen und Pfarrer gebe, die sich „vor psychischer Belastung scheuen“. Dennoch trägt ab dem Moment, da der SR ein Papier als „Synodalrätliche Position“ verabschiedet (hier: 7. Juni 2018), ausschliesslich er die Verantwortung für den gesamten Inhalt.

teilzunehmen, wir haben auf der andern Seite eine neue kirchliche Doktrin und deren Verwalter im Bereich Theologie, und letztere gehen über erstere hinweg. Das ist aus reformierter Perspektive inakzeptabel, und es wirft die Frage auf, wie der Synodalrat einer Verwaltungsstelle im Haus der Kirche Befugnisse übertragen will, die weder durch die Kirchenordnung noch die Kirchenverfassung gedeckt sind und sein können. Das zweite ist: Wem es wie den Verfassern derart wichtig ist, jedem Suizidwilligen für seinen letzten Lebensmoment die Garantie geben zu können, dass ein Pfarrer anwesend ist, falls gewünscht, der überträgt dem Pfarrer eine quasi-sakramentale Rolle. Es zählt nicht mehr zuerst, dass eine Seelsorgerin einen Menschen begleitet hat über vielleicht lange Zeit, dass eine Beziehung aufgebaut ist, dass die Seelsorgerin das Leben und die Situation kennt, es zählt im Moment des Suizids offenbar nur noch, dass sie *eine Pfarrerin* ist. In ihrer Eigenschaft als Amtsträgerin leistet sie den «letzten Dienst» - deshalb kann gemäss den Verfassern auch *irgendeine* Pfarrerin zum Sterbenden geschickt werden, wenn die Seelsorgerin beim Suizid nicht teilnehmen will. Die Nähe zu einem katholischen Amts- und Sakraments-Verständnis ist unübersehbar: Das Sakrament der Krankensalbung (auch Sterbesakrament genannt) wird von einem geweihten Priester gespendet; seine Gültigkeit oder «Wirksamkeit» hängt am Priester-Amt; dass der Priester den Sterbenden kennt, ist erwünscht, aber keine Bedingung.

Dass im Positionspapier *alle* Pfarrerinnen und Pfarrer ausdrücklich aufgefordert werden, beim Akt der assistierten Selbsttötung begleitend anwesend zu sein, falls der Suizidwillige das Bedürfnis hat, ist auch ein Signal gegenüber allen andern Kirchen, und zwar eins der Absonderung. Meines Wissens ist die Leitung der reformierten Berner Kirche die erste weltweit, die ihren Pfarrerinnen und Pfarrern einen derartigen generellen Auftrag erteilt; und erst noch, ohne diese zuvor zu konsultieren – ein Vorgehen, das man sonst nur von streng hierarchisch verfassten, erzpatriarchalen Kirchen kennt.

Die NRA der Schweiz

Dass im Papier «Solidarität bis zum Ende» kein einziges Mal der Name EXIT auftaucht, mag der vornehmen Zurückhaltung der Autoren geschuldet sein oder ihrer Einschätzung, man wolle dem Verein nicht zu viel Ehre erweisen. Aber EXIT ist die einzig relevante „Sterbehilfe“-Organisation in der Schweiz¹⁵, und ihre Nichterwähnung ist ungefähr so einleuchtend, wie wenn man von IKEA nur als von „jenem ungenannt bleiben wollenden Einrichtungshaus aus Schweden“ spräche.

Der Eiertanz um EXIT ist symptomatisch für die Mühe, die Kirchen in der Auseinandersetzung mit diesem Verein zeigen. Die Angst, von EXIT in die Ecke der weltfremden, moralinübersäuerten Hinterwäldler gesteckt zu werden, denen die doktrinäre Sturheit wichtiger ist als das Elend¹⁶ und die Qual konkreter Menschen, ist

¹⁵ Die zweitgrösste, «Dignitas», bedient v.a. das ausländische Klientel: von über 200 «assistierten Suiziden» im Jahr 2018 waren weniger als 10 von SchweizerInnen.

¹⁶ Geradezu standardmässig kommt an nahezu jeder öffentlichen Diskussion mit EXIT-Vertretern die rhetorische Frage: „Aber Herr Pfarrer, Sie *können* doch nicht *wollen*, dass ein schwer leidender, sich in aussichtsloser Lage befindlicher

gross. Man vergisst dabei, dass es EXIT noch nie um eine differenzierte und ergebnisoffene Diskussion in Bezug auf den Umgang mit Leidenden und Sterbenden gegangen ist. EXIT versteht sich als Speerspitze im Kampf gegen medizinisch-moralische Bevormundung und für die Abschaffung der Rechenschaftspflicht des angeblich „autonomen“ Individuums. Und dort, an der „Front“, gibt es nur Schwarz und Weiss, Freund und Feind, für-uns oder gegen-uns.

EXIT arbeitet nebst dem ständigen Schüren von sowohl diffusen¹⁷ wie überkonkreten¹⁸ Ängsten mit den klassischen Mitteln der Empörungsmaschinerie, und die Maschinerie läuft wie geschmiert. Das ist aus zwei Gründen nicht überraschend: Erstens ist das Mantra von EXIT konsistent: „Die Andern“ wollen deine Freiheit beschneiden - *wir* schützen dich mit allen Mitteln. Dabei spielt es keine Rolle, wer konkret «die Andern» sind: Die «Halbgötter in Weiss», die Spital-Lobby, die Gerichte, die Kirchen, die Ehegatten oder die Familie, die «Moral», die Politik, die Medien... insinuiert wird einfach permanent, es gäbe Menschen oder «Mächte», die ein Interesse daran haben, einen «urteilsfähigen, erwachsenen, autonomen Menschen» daran zu hindern, mit «seinem eigenen Leben» nach eigenem Wissen, Wollen und Gewissen umzugehen. «Sie wollen dir etwas wegnehmen!» - das ist der cantus firmus von EXIT, und mit «Wegnehmen» meint der Verein die von ihm als höchsten Wert im menschlichen Leben bezeichnete Selbstbestimmung. Das ist natürlich falsch, denn niemand¹⁹ kann einer Person die von EXIT als «Freiheit» titulierte faktische Möglichkeit wegnehmen, sich selbst zu töten.

Der zweite Grund ist das Duckmäusertum jener, die es besser wissen, aber es vorziehen zu schweigen. Das ist bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar, wenn man ähnlich funktionierende Organisationen in andern Ländern betrachtet. Sich gegen diese zu stellen, auch wenn man eine bodenständige, vernünftige und friedliche Grundhaltung hat, ist oft gleichbedeutend mit gesellschaftlicher oder zumindest teilgesellschaftlicher Ächtung. Die «National Rifle Association» (NRA) der USA ist ein Paradebeispiel dafür: Dort geht es um verfassungsmässige Rechte (zweiter Zusatz zur U.S.-amerikanischen Verfassung), um das Recht, eine Waffe zu tragen; bei EXIT, «selbstbestimmt» leben zu können – wer sich von EXIT und seinen zweifelhaften Methoden distanziert, der ist ein «Feind der Selbstbestimmung». Immer wieder wurde und wird die NRA dafür kritisiert, dass ihre Lobby-Politik den Zugang zu Schusswaffen erleichtert und deshalb viele Menschen sterben, die noch leben könnten. Die Standard-Antwort der NRA lautet: «It's not the gun that kills, it's the finger that pulls the trigger.» - nicht die Waffe *an sich* tötet, sondern der Mensch, der den Abzug betätigt. Auch EXIT bedient sich dieser «Logik»: Der Verein hat noch nie jemanden getötet. Der Verein überreicht bloss ein

Mensch qualvoll zugrunde gehen muss! Wo bleibt da die christliche *Barmherzigkeit?!?*“ - Nein, der Herr Pfarrer kann das nicht wollen. Und ja, der Herr Pfarrer findet, dass EXIT damit leidende Menschen für seine Vereinzwecke instrumentalisiert.

¹⁷ kaum jemand ist frei von der Angst vor dem eigentlichen Sterben, das jedem von uns wartet und von dem wir nicht wissen können, was es mit uns machen wird. Es könnte sein, dass unser Sterben ein sehr schwieriger und schmerzvoller Prozess wird. Es könnte sein, dass wir denselben Wunsch wie Reinhard Mey haben, aber nicht «im Stehen sterben.»

¹⁸ EXIT-Vertreter haben *immer* Beispiele von sehr qualvollen und schrecklichen Arten des Sterbens auf Lager, die wir unsern ärgsten Feinden nicht wünschen könnten und deshalb, vor die «no deal or this deal»-Alternative gestellt, natürlich die Natrium-Pentobarbital-Methode sofort bevorzugen würden.

¹⁹ ausgenommen sind Gefängnisse, Krankenhäuser u.ä., welche eine Fürsorgepflicht haben und also verpflichtet sind, den ihrer Obhut überstellten Menschen vor jeder Fremd- oder Selbst-Schädigung zu schützen.

Medikament, das zum Tode führt. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab. Das Bedürfnis zum selbst vollzogenen Tod wird nicht von EXIT gemacht, sondern von leidenden Menschen geäußert und von der Gesellschaft gestützt. Der Verein hat sich nicht um irgendwelche Umstände, Hintergründe, Beziehungen oder Verpflichtungen eines Mitglieds zu kümmern, sondern einzig und allein darum, seinen Vereinszweck zu erfüllen. Wenn ein Mitglied die in den Statuten vorgesehene Möglichkeit der Anforderung und Überbringung des Giftes aktiviert, dann hat der Verein ausschliesslich zu prüfen, ob der Entscheid zur Beendigung des Lebens in urteilsfähigem Zustand gefällt wurde. Alles andere ist nicht relevant. Das Mitglied ist weder verpflichtet, das Gift anzufordern, noch ist es verpflichtet, das Gift zu trinken. EXIT selbst, so könnte man es kurzfassen, macht eigentlich überhaupt nichts, denn das Rezept für das Gift kommt von einer Ärztin²⁰, der Entschluss vom mündigen Mitglied, das Mitglied nimmt oder schluckt zumindest den tödlichen Trank selbständig, Polizei und Gerichtsmedizin erledigen die «Formalitäten» danach, die Familie muss selber schauen²¹, wie sie klarkommt; - einzig den Transport des Suizid-Mittels und das «mise-en-place» übernimmt EXIT.

Die strikte Ablehnung jeglicher Verantwortung für den *individuellen* Suizid erlaubt und ermöglicht es EXIT paradoxerweise, sich als leidenschaftlicher Anwalt *jedes* potentiell Suizid-Willigen aufzuspielen – und wer kann schon 20 Jahre vor seinem Lebensende prinzipiell ausschliessen, in eine Situation zu kommen, aus der er keinen andern Ausweg sieht? Auch dies, die potentielle negative Betroffenheit eines jeden in der nahen oder fernen Zukunft, ist eine exakte Kopie der Argumentationsweise von populistischen Organisationen wie der NRA. Allerdings ist dazu – in beiden Fällen – die möglichst konkrete Beschwörung der das Individuum bedrohenden Gefahren nötig. Die NRA weist darauf hin, was dem Individuum droht, wenn das Recht zum Waffenbesitz eingeschränkt würde: sich nicht wehren zu können im Falle eines Angriffs auf Leib und Leben, keine Möglichkeit, die eigene Familie vor einem Angriff schützen zu können, Wegfall der Freiheit des Schiesssports, und, was in U.S.-amerikanischer Sicht wohl das tiefestgehende Argument darstellt: Einschnitt in die persönliche Freiheit des erwachsenen Amerikaners. Die «Feinde der Freiheit» wollen den waffentragenden Bürger wehrlos machen. Der Verein EXIT weist darauf hin, was dem Individuum droht, wenn seine «Dienstleistung» reguliert oder gar unterbunden würde: Verlust der persönlichen Würde durch unnötiges Leiden, Verlust der Möglichkeit, qualvollen Schmerzen ein Ende zu machen, Ausgeliefertsein an Ärztinnen, Pflegende und Behörden, und was aus Sicht von EXIT das Schlimmste wäre: Verlust des Rechts auf selbstbestimmtes Leben und Sterben, also Verlust der Autonomie²². Die «Feinde der persönlichen Freiheit» wollen den mündigen Bürger im Krankheitsfall der Fremdbestimmtheit ausliefern...

²⁰ Hausärztinnen kommen deswegen immer mehr unter Druck, das Rezept für NaP auszustellen, weil EXIT eigene «Vertrauensärzte» hat, die es für ein Mitglied ausstellen, falls die Hausärztin sich weigert. Sie hat also zwei Möglichkeiten: Dem Patienten auf sein ausdrückliches Verlangen das Rezept zu geben, oder die Arzt-Patientinnen-Beziehung damit zu beenden, dass sie «den letzten Wunsch des Patienten» ausschlägt – ans Gift kommt der Patient so oder so.

²¹ Pfarrerinnen, Bestatter, Psychologinnen, Freundinnen und Freunde begleiten und stützen dann die Angehörigen, die manchmal traumatisiert sind und über lange Zeit Betreuung brauchen. Wenn für EXIT der «Fall erledigt» ist, beginnt er für viele andere erst. In der hyperindividualisierten Weltsicht des Vereins ist das – wie so manch anderes auch – nicht sein Problem.

²² «Nur ist das eine völlig atomisierte Vorstellung des Individuums.» Cédric Wermuth, im Neue Wege 1/2. 2019, S. 10

Es ist nicht attraktiv, als Feind der persönlichen Freiheit von Menschen bezeichnet zu werden. Denn diese «persönliche Freiheit» hat in einer Gesellschaft, die sich als demokratisch-freiheitlich versteht und die marktkapitalistisch strukturiert ist, den Status der Unantastbarkeit. Keine Politikerin möchte in diese Ecke gestellt werden – auch dies eine offensichtliche Parallele zu den U.S.-amerikanischen Verhältnissen, wo die Wahlchancen eines Politikers oft direkt mit seinem «pro-gun-rating» der NRA zusammenhängen.

Die Entwicklung hin zum «All-Inclusive-Präventivsuizid»

«Die Normalisierung von assistiertem Suizid kann den Druck erhöhen, teure medizinische Massnahmen und aufwändige Pflege nicht bis zum «bitteren Ende» in Anspruch zu nehmen.» Was das synodalrätliche Papier vorsichtig mit einer «Kann-Formulierung» beschreibt, ist längst Realität, und zwar überholte: Die «Indikation» für das Überbringen des tödlichen Mittels ist schon lange nicht mehr auf Fälle von schwerst kranken, unerträglich leidenden und sich im terminalen Stadium befindenden Menschen eingeschränkt. Da EXIT sich auf den Standpunkt stellt, die Beurteilung der Nicht-mehr-Zumutbarkeit des Weiterlebens sei einzig und allein Sache des Betroffenen, und da der Verein inhaltlich kohärent die Kategorie «Leiden» nicht auf körperliche Schmerzen eingrenzt, gibt es keine auch nur irgendwie objektivierbaren Kategorien mehr. Vor allem aber gibt es keinerlei externe Kontrolle über die Einzelfallbehandlung durch EXIT. Polizei und Gerichtsmedizin, die einen EXIT-Suizid als AGT (Aussergewöhnlicher Todesfall) zu behandeln verpflichtet sind, sind einzig gehalten, strafrechtlich relevantes²³ Verhalten auszuschliessen. Sie treten – man möchte fast sagen: naturgemäss – erst *nach* vollzogenem Suizid in Erscheinung.

Worin aber besteht nun eigentlich der vom Synodalrat erwähnte «Druck»? Es ist ja nicht so, dass der Bundesrat an Schwerkranke appelliert, doch bitte einen Beitrag zur Eindämmung der explodierenden Gesundheitskosten zu leisten und die Zahl der teuren letzten Spitaltage freiwillig zu kürzen. Das ist jedoch auch gar nicht nötig, denn die Hauptarbeit leistet tatsächlich die «Normalisierung» der «Sterbehilfe»: Tod durch Einnahme eines schmerzfrei wirkenden Giftes ist inzwischen zu einer *Variante* des Sterbens geworden. Und die schiere Tatsache, dass es *möglich* ist, den Zeitpunkt des eigenen Todes selbst zu wählen, zwingt uns zu einer diesbezüglichen Entscheidung. Diese Entwicklung verläuft parallel zur umgekehrten Entscheidungsverantwortung über medizinische Behandlung, die sehr lange allein bei der Ärztin lag, nun – mindestens in der Theorie – allein beim Patienten oder seinen Angehörigen²⁴. EXIT hat die Propagierung der «Alltäglichkeit» des mittels NaP selbst vollzogenen Sterbens in Wort und Tat vorangetrieben: Täglich sterben in der Schweiz durchschnittlich drei Menschen «assistiert»²⁵ und vermeiden so ein «unwürdiges, qualvolles Sterben»²⁶. Das ist die EXIT-Logik: Wer mit Sicherheit vermeiden will, sich in einer Sterbesituation zu finden,

²³ Art 111 – 117 StGB, insbesondere Art 115 «Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord»

²⁴ Ärzte müssen Vorschläge zur Behandlung unterbreiten und deren Konsequenzen aufzeigen. Sie sind verpflichtet, den Willen des Patienten zu eruieren, direkt oder via Angehörige. Ausnahmen stellen also die Behandlung von nicht urteilsfähigen Patienten ohne eruierbaren Willen und Notfallsituationen dar.

²⁵ weitere drei Menschen sterben durchschnittlich pro Tag durch «unbegleiteten» Suizid; damit gehört die Schweiz zu den Ländern mit der höchsten Suizidrate weltweit.

²⁶ Sie vermeiden auch jede andere Möglichkeit des eigenen Sterbens.

die er in seiner Vorstellung als unwürdig oder qualvoll beurteilt, muss vor Eintreten einer solchen Situation handeln²⁷.

Es ist eine deutliche Veränderung in den Begründungen für das Prüfen eines Suizids feststellbar: Von einer persönlichen Klarheit hinsichtlich des eigenen Zustands, die man mit dem Satz «Ich kann so²⁸ nicht mehr weiterleben» umschreiben kann, hin zu einer Willensäusserung, die auf den eigenen Vorstellungen von Würde und Sinn basieren, und die etwa lautet: «Ich will so nicht sterben.»

In der Realität bedeutet dies, dass der Suizid als Folge eines existentiellen Impulses oder einer existentiellen Entscheidung wie Verzweiflung oder Aussichtslosigkeit zahlenmässig auf – viel zu hohem – Niveau stabil bleibt, und parallel dazu die Zahl der als «Bilanz-Suizid²⁹» etikettierten Präventiv-Suizide von Jahr zu Jahr steigt³⁰. «Präventiv» meint die Abwehr und Verhinderung (noch) grösseren Übels. Durch Suizid kann ein Mensch seinem Leben, das er trotz aller Unterstützung nicht mehr aushält, ein Ende setzen. Ein Mensch kann sich jedoch auch dazu entscheiden, gar nicht erst in eine Lage zu kommen, in der er sein Leben nicht mehr aushält: Die Vorstellung zukünftigen grossen Leidens kann somit selbst zu einem Leiden werden, das – jedenfalls in der Sicht von EXIT – ausreichend für die «präventive» Inanspruchnahme der Suizid-Hilfe durch den Verein ist.

Weil Art. 115 StGB die Beihilfe zum Suizid dann für straffrei erklärt, wenn diese nicht aus eigennützigen Motiven erfolgt, also nicht auf die Motive des Suizidanten, sondern ausschliesslich auf diejenigen der Suizid-Helfer fokussiert, kann EXIT die Kriterien für die Leistung von «Sterbebegleitung» nach eigenem Gutdünken definieren. So schreibt EXIT bezüglich dem Sterbewunsch von alten Menschen in seiner jüngsten Verlautbarung: «Vielmehr genügen mehrere Gebrechen und Gebrechen, die der betroffene Mensch in ihrer Gesamtheit für sich selbst als untragbar beurteilt oder die ihn zu weiteren sinnentleerten Lebensjahren in zunehmender Abhängigkeit verurteilen.»³¹

²⁷ Frage aus dem Publikum an einer Podiumsdiskussion mit einer EXIT-«Sterbebegleiterin»: «Was soll ich tun, wenn der Verdacht auf beginnende Demenz besteht?» - Antwort: «Ich kann Ihnen nur dringend raten, das sofort gründlich abklären zu lassen, denn wenn die Krankheit fortschreitet, können wir Ihnen nicht mehr helfen.»

²⁸ An diesem Zwei-Buchstaben-Wort hängt alles. Es umschreibt eine nicht mehr (weiter) ertragbare Situation, führt jedoch implizit mit sich: *anders* könnte ich weiterleben. Solche Situationen tauchen im Leben eines Menschen mehrfach auf, nirgends sind sie jedoch so drängend wie bei schweren Erkrankungen und damit verbundenen überwältigenden Schmerzen, Ängsten und Veränderungen von Körper und Psyche. Theologisch-ethisch ist der Imperativ klar: Wir sollen helfen, dass es *anders* werden kann. Wir müssen ehrlich sein und anerkennen, dass unser Sollen (als Verwandte, Freunde, Seelorerinnen, Ärztinnen) und unsere Können nicht deckungsgleich sind; dass also ein Mensch in eine Lage kommen kann, in der seine Qual nur dann beendet werden kann, wenn gleichzeitig sein Leben beendet wird.

²⁹ «Bilanz» suggeriert eine wohlervogene, die Vergangenheit in all ihren Facetten einbeziehende Rechenschaft über das eigene Leben – nichts, wogegen man etwas einwenden könnte. Die Auswirkung betrifft jedoch allein die Zukunft und somit eine dann möglicherweise «schlechter» ausfallende Bilanz, die durch ein präventives Handeln verhindert werden kann.

³⁰ Wiederum würde der Verein EXIT natürlich bestreiten, *ursächlich* für die Vervielfachung der Zahl von «assistierten Suiziden» in den letzten 10 Jahren verantwortlich zu sein. In seiner Logik übernehmen vielmehr einfach immer mehr Menschen die Verantwortung für ihr eigenes Leben gegen Ende ihres Lebens – und EXIT unterstützt dies aus Überzeugung, weil Alternativen entweder schlimmer oder nicht vorhanden seien.

³¹ https://www.swissinfo.ch/ger/standpunkt_sterbehilfe--die-zahlen-sprechen-fuer-die-seriositaet-der-organisationen/44668962; vom 10. 1. 2019, abgerufen am 21. 1. 2019

Es kann jeden treffen. Sorget vor!

In einem entscheidenden Punkt hat EXIT recht: In jenen Fällen, da die Qual eines Menschen nicht mehr gelindert und nur durch den Tod des Menschen beendet werden könnten, wäre ein irgendwie gearteter Zwang zum Weiterleben – und somit zum Weiterleiden – ethisch absolut unvertretbar. Dies wiederum zieht die Konsequenz nach sich, dass man einen in dieser Art Leidenden nicht am Sterben hindern darf. Es *kann* unter Umständen bedeuten, dass man jemandem die Mittel zum Sterben in die Hand gibt oder sie selbst einsetzt³². Wir sprechen hier von menschlichen Extremsituationen, zuerst dessen, der Qualen leidet, dann auch all derer, die ihn betreuen. Redlich ist nun zuzugeben, dass es solche Fälle gab und sie auch heute nicht gänzlich auszuschliessen sind – und dass man sie weder mit Gesetzen noch Richtlinien «lösen» kann. Redlich wäre auch, zuzugeben, dass diese Fälle nicht nur sehr selten geworden sind, sondern sich wegen ihrer Unvergleichbarkeit auch nie für eine Generalisierung im Umgang mit Sterbewilligen heranziehen lassen. EXIT kümmert das herzlich wenig. Der Verein hört nicht auf, die Schweizer Bevölkerung daran zu erinnern, dass niemand ausschliessen kann, in eine solche Extremsituation zu kommen. Er argumentiert scheinbar schlüssig, dass es im Fall eines «beschlossenen Suizids» unmenschlich wäre, einen Selbsttötungswilligen zu einer Methode des Suizids zu zwingen, die für ihn angstbeladen und für sein Umfeld traumatisierend wäre – also die Figur des «kleineren Übels». Er nimmt schliesslich als «one-size-fits-all-Argument» Zuflucht zur Behauptung, wonach niemand das Recht habe, anderen ihr Leben und ihr Sterben vorzuschreiben. Nun mag dies alles richtig sein, wenn man es jeweils isoliert betrachtet: niemand kann seine Zukunft vorhersehen, ja; wenn es nur zwei Möglichkeiten gibt, dann ist die weniger schlimme vorzuziehen, ja; ich habe kein Recht, über das Leben eines andern Menschen zu verfügen, auch ja. Aber diese Aussagen sind so allgemein, dass sie sich vom Autokauf bis zur Ferien- und Laufbahnplanung auf alles Mögliche anwenden lassen. Dass sie bei Diskussionen um einen angemessenen Umgang mit Leidenden ein solch unangemessenes Gewicht erhalten, ist auf die Taktik von EXIT zurückzuführen, die das «Selbstbestimmungsrecht» jedes Menschen erfolgreich mit dem Gespenst eines hilflosen und qualvollen Sterbens für einen konkreten Menschen verknüpft.

Allerdings braucht es auch einen fruchtbaren Boden, damit solche Scheinargumente und das populistische Heraufbeschwören der Bedrohung des selbstbestimmten Lebens überhaupt verfangen. Offensichtlich bietet unsere Gesellschaft diesen Boden, und daran nun ist EXIT gewiss nicht schuld.

Mit EXIT Krankenkassenprämien und Gesundheitskosten sparen

Eine geradezu absurde Folge der schweizerischen Gesetzgebung bezüglich der Beihilfe zum Suizid – oder besser: der Weigerung der Politiker, sie zu präzisieren – ist das Fehlen jeglicher Kontrolle der Tätigkeit von Suizid-Beihilfe-Organisationen wie EXIT. Jeder Landwirt, jede Strassenmusikantin wird enger kontrolliert, obwohl man kaum behaupten kann, deren Tätigkeit hätte einen auch nur annähernd folgenreichen Einfluss

³² Hans Jonas hat diesen «äussersten Fall» am Beispiel eines schwerstbehindert geborenen Kindes beschrieben: «Dem bösen Ende näher», Suhrkamp 1993, S. 66f.

auf das Leben oder Sterben eines Menschen. Da EXIT als Verein und also privatrechtlich konstituiert ist, gibt es keine staatliche Aufsicht. EXIT kann innerhalb der Zwecksetzung seiner Statuten tun und lassen, was es will. Es gibt keine unabhängige Prüfung der Haupttätigkeit des Vereins, nämlich der von EXIT «Freitodbegleitung» genannten Beihilfe zum Suizid. Nicht einmal das nahezu überall als absolutes Minimum geltende «Vier-Augen-Prinzip» wird eingehalten, «Freitodbegleitungen» ohne Angehörige³³ sind prinzipiell nicht rekonstruierbar. Weshalb also bringt es der Gesetzgeber nicht fertig, die Tätigkeit von Suizidhilfe-Organisationen zu regeln? Die Antwort ist einfach: Weil dies mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden wäre. Völlig zurecht schreiben die Autoren des synodalrätlichen Papiers unter Punkt 5.2.: Wenn ein Ziel kirchlicher Seelsorge [...] darin besteht, gemeinsam nach Alternativen zu suchen, dann müssen Alternativen vorhanden sein. Diese Alternativen müssten die drei häufigst genannten Gründe für einen assistierten Suizid angehen, nämlich Angst vor unerträglichen Schmerzen, Angst vor dem Verlust der Handlungsfreiheit³⁴ und Angst vor Einsamkeit und Sinnlosigkeit. Die Alternativen wären vorhanden, insbesondere für die Ermöglichung eines würdigen, in Beziehungen und menschliche Nähe und Begleitung eingebundenen Durchlebens der letzten Zeit eines Menschen. Aber sie stehen längst nicht allen, die sie bräuchten, zur Verfügung. Palliative Pflege, Betreuung und Behandlung umfassen von der hochspezialisierten Palliativmedizin in Spitälern über Hospize, Langzeitpflegeplätze und der mobilen palliative care daheim verschiedenste Formen. Aber sie sind weder flächendeckend noch in ausreichender Zahl vorhanden. Sie würden viele EXIT-Suizide verhindern und gleichzeitig eine deutlich bessere Betreuung Tausender Schwerstkranker gewährleisten. Wenn jemand EXIT-Mitglied ist und erkennt, dass nun die letzte und schwierigste Phase seines Lebens beginnt, und er diese in einer Palliativ-Einrichtung verbringen möchte, aber kein Zimmer frei ist, oder er daheim im Kreis seiner Angehörigen betreut werden und sterben möchte, aber keine professionelle palliative Behandlung zur Verfügung ist, dann kann man ihn ja nur beglückwünschen zu seiner Mitgliedschaft und sich gleichzeitig schämen, dass unser Staat es nicht fertigbringt, ihm diese³⁵ Alternative zu sichern.

³³ EXIT legt nicht offen, ob das die Mehrheit der Fälle ist; Angehörige erhalten keine Auskunft; eine unabhängige Prüfung der «Sterbeprotokolle» ist nicht möglich.

³⁴ damit verbunden ist die Vorstellung, dass die «persönliche Würde» von der inneren und äusseren Autonomie und vom «Nicht-auf-andere-angewiesen-Sein» eines Menschen abhängt. Natürlich hat es die Kirche schwer, diesem neo-turbo-kapitalistischen und vulgär-epikuräischen Menschenbild etwas entgegen zu setzen, aber das ist keine Entschuldigung dafür, es nicht zu tun.

³⁵ Es ist im knappen Rahmen dieses Papiers nicht möglich, die am häufigsten angewandte Methode zur Beseitigung aller Schmerzen näher zu beleuchten: Die so genannt „**Terminale oder palliative Sedierung**“, bei welcher auf Wunsch des Leidenden oder seiner Angehörigen der Betroffene in eine Art Dauernarkose versetzt wird. Diese kann ein paar Stunden oder mehrere Tage dauern. Massgeblich für die Anwendung der terminalen Sedierung ist der Wunsch des Betroffenen oder seiner Angehörigen *verbunden* mit der Glaubhaftmachung eines nicht mehr erträglichen Leidenszustandes. Eine schwer kranke Frau kann also nicht einfach eine terminale Sedierung verlangen und erhält sie dann auch. Denn wenn diese bis zum schliesslich eintretenden Tod aufrecht erhalten wird, endet ihr personhaftes Leben mit Einsetzen der Sedierung, die erst mit dem Tod ihres sedierten Leibes endet - die Ärztin würde sich also der aktiven Sterbehilfe schuldig machen. Erst die Beurteilung der Ärztin, dass das subjektiv empfundene Leiden der kranken Frau ihr glaubhaft als unerträglich beschrieben wird, gibt ihr die Möglichkeit, eine Sedierung als palliative Massnahme - also eine Massnahme der Leidensminderung *für eine Lebende*, nicht etwa eine Massnahme zur Herbeiführung des Todes - anzuordnen. Damit entzieht sich die Terminale Sedierung sowohl der Kategorie „Suizid“- der betroffene Mensch legt nicht Hand an sich in irgend einer Weise - wie auch derjenigen der Tötung oder aktiven Sterbehilfe, denn die Ärztin handelt an einem lebenden Leidenden. Allerdings ist der klare Wille des Leidenden, so nicht mehr leben zu können, eine notwendige

Es ist nicht zu vermuten, dass die unkontrollierte Tätigkeit von Organisationen wie EXIT in näherer Zukunft eingeschränkt, reguliert oder überwacht und die gleichzeitig die Palliativmedizin und -Betreuung massiv ausgebaut wird: Nicht nur exponiert man sich mit einer solchen Forderung und hat die Empörung über die «Einschränkung der Freiheit des Menschen und die Unbarmherzigkeit Leidenden gegenüber» zu gewärtigen, es gibt auch keinerlei Druck in diese Richtung von den wichtigsten Lobby-Gruppen, im Gegenteil: *Warum* sollten die mächtigen Krankenkassenverbände sich gegen EXIT stellen? Warum sollten sich die Gesundheitspolitikerinnen in kantonalen Regierungen dagegen einsetzen? Die Pensionskassen oder Arbeitgeberverbände? Welchen Grund hätten jene Parteien, die staatliche Ausgaben senken wollen, EXIT in der Umsetzung seiner Vereinsziele zu behindern? Eine menschlich respektvolle, medizinisch optimale, das Umfeld eines Schwerkranken einbeziehende Betreuung ist zeit-, personal- und raumintensiv, sie kann Tausende oder Zehntausende von Franken kosten.

Nur ein gestorbener Mensch verursacht keine Gesundheitskosten mehr. Und das ist der eigentliche Skandal: Die fehlenden Palliativ-Betten, die mangelnde personelle Dotierung der differenzierten Möglichkeiten der palliative care sind nicht etwa irgendwo unterwegs verloren gegangen. Sie sind gar nie eingerichtet worden. Sie könnten in kurzer Zeit zur Verfügung gestellt werden, ***wenn die Kantone (Regierung und Parlament) es beschliessen und der Bund die Krankenversicherer zur Übernahme der entstehenden Behandlungs- und Betreuungskosten zwänge. Es ist eine Frage ausschliesslich des politischen Willens.***

Die Aufgabe der Pfarrer und Pfarrerinnen, die Aufgabe der Kirche.

Zwei Kategorienfehler und eine grosse Leerstelle machen die synodalrätliche Position zusätzlich zur gänzlich verunglückten ethischen Argumentation schwer verdaulich: Die Nichtunterscheidung der «Sterbehilfe»-Organisation von ihren Mitgliedern; die Verwechslung der Verantwortung *einer* Pfarrerin einem sich ihr anvertrauenden *Menschen* gegenüber mit der angeblichen Verantwortung *aller* Pfarrer dem spezifischen *Fall* des «assistierten Suizids» gegenüber; schliesslich und am gravierendsten die wortreiche Tatenlosigkeit der Kirche dort, wo sie tatsächlich etwas tun *könnte*.

Die Glaubensfreiheit erlaubt mir, einer Kirche anzugehören; die Vereinsfreiheit, einem Verein anzugehören. Niemand käme auf die Idee, eine Kritik am Verhalten des Churer Bischofs als Kritik an allen römisch-katholischen Gläubigen im Bistum zu werten oder eine Kritik am Synodalrat in Bern als Beleidigung von 500'000 Berner Reformierten aufzufassen. Eine Infragestellung der Organisation EXIT hat genausowenig mit irgend einer Kritik an den über 100'000 EXIT-Mitgliedern zu tun – weshalb auch: Eine Person, die EXIT beitrifft, fällt einen Entscheid zu einer Vereinsmitgliedschaft, diesem Entscheid geht ein Prozess voraus, bei dem sich die

Bedingung, und die Sedierung betrifft zwar einen noch lebenden Menschen, aber es kann sein, dass er bis zum Tod nicht mehr aufwachen wird. Kein Suizid, keine Tötung - man könnte von einer „*einvernehmlichen Auslösung der irreversiblen Sterbephase*“ sprechen. – Bezeichnenderweise kommt diese medizinische Option, welche das grösste von EXIT beschworene Gespenst auf Gartenzwerggrösse schrumpfen liesse, in den sonst sehr umfangreichen Unterlagen von EXIT nicht vor.

Person überlegt, wie sie gewiss nicht sterben möchte und wie sie dies verhindern könnte. Ob ich Mitglied des Sportfischer-, des Turn- oder des Vereins EXIT werde, ist meine Sache und wohl kaum eine moralische Frage. Die Differenz zu «normalen» Vereinen besteht darin, dass ich gerne fischen sollte, um dem Sportfischer-, und gerne turnen, um dem Turnverein beizutreten, aber kaum zu EXIT gehe, weil ich gerne sterbe. EXIT trete ich bei, nicht weil ich etwas mir Angenehmes pflegen, sondern weil ich etwas mir Unangenehmes verhindern will. Auch wenn das Risiko, dass ich dereinst qualvoll leiden muss, sehr klein ist, so ist es doch nicht auszuschliessen, und Versicherungen schliesst man schliesslich ab, um im unwahrscheinlichen Fall eines Schadensereignisses geschützt zu sein. Auch eine Mitgliedschaft bei der Paraplegikerstiftung oder der REGA speist sich aus ähnlichen Motiven: das Risiko einer Querschnittlähmung oder eines Schwerkrankenverkehrs aus dem Himalaya ist ähnlich klein wie eine anders als durch Suizid nicht «behandelbare» Qual gegen Ende des Lebens – aber *falls* die Situation eintritt, ist sie äusserst ernst. Man mag einwenden, dass alle andern Arten von «Versicherungen» dazu dienen, das Weiterleben zu ermöglichen oder finanziell tragbar zu machen, und gewiss nicht, um es zu verunmöglichen. Aber das ändert nichts an der subjektiven Wahrnehmung, dass man sich mit einer Mitgliedschaft bei EXIT einen Notausgang bereit hält, sich eben absichert.³⁶

Die EXIT-*Verantwortlichen* zu kritisieren wird jedoch von diesen prinzipiell in einen massiven Angriff *auf jedes einzelne Mitglied* umgedeutet. Das synodalrätliche Positionspapier erliegt diesem Reframing³⁷ der «Sterbehilfeorganisationen», oder es durchschaut es zwar, hält es aber für nicht opportun, die Begrenzung der Tätigkeit dieser und anderer Suizidbeihilfe-Vereinigungen zu verlangen, die aufgrund der fehlenden unabhängigen Kontrolle und der strukturellen Intransparenz überfällig ist. Es verzichtet auch darauf, die völlige Ablehnung jeglicher Verantwortung für das Wohl der Angehörigen der Vereinsmitglieder im Besonderen oder für das Gemeindwohl im Allgemeinen als das zu benennen, was es ist, nämlich eine hyperindividualisierte Sicht des Menschen, eine krasse Relativierung des Begriffs der Freiheit, ein Röhrenblick auf das Leben. Hätten die Verfasser des Positionspapiers den Mut gehabt, die zweifelhaften Methoden und das die prinzipielle Schwachmütigkeit des menschlichen Lebens in Frage stellende Weltbild von Organisationen wie EXIT zu kritisieren, wäre die Beteuerung, man erteile den Suizidbeihilfevereinen keinen kirchlichen Segen, glaubwürdig geworden.

³⁶ EXIT wird auch nicht müde darauf hinzuweisen, dass eine Mitgliedschaft viele Suizide vermeiden helfe, weil die «Letztversicherung» den Mitglieder die Angst vor dem Ausgeliefertsein nehme. Falls dem so wäre, was nicht überprüfbar ist, dann jedoch nur, weil EXIT die Suizid-Beihilfe garantiert – die Verhinderung ist gerade *nicht* Vereinszweck. Man könnte in derselben Logik auch argumentieren, dass grosse Frischfleischauslagen in Supermärkten es den Veganern und Vegetarierinnen erleichtern, sich treu zu bleiben, weil sie ja sehen, dass sie Fleisch kaufen könnten, wenn es denn unbedingt sein müsste.

³⁷ Die Terminologie der entsprechenden Vereinigungen ist ein Paradebeispiel von Euphemismen und „re-framing“: das Motto von EXIT lautet doch tatsächlich: „wir beraten – wir schützen – wir begleiten“ (<https://exit.ch/was-bietet-exit/>). Suizidbeihilfe heisst schöner: Freitodbegleitung. Niemand käme auf die Idee, den Knecht, der Sokrates den Schierlingsbecher reichte, einen „Sterbebegleiter“ zu nennen. „Exit“ leitet sich ab von „Notausgang“, um „unerträglichem Leiden“ zu entrinnen - wobei man sich im üblichen Sprachgebrauch gerade *das Leben* vor Gefahr rettet; „Dignitas“ steht für das lateinische „Würde“, wobei die Selbsttötung als Mittel zur Rettung der eigenen Würde umdefiniert wird. Vor dieser Umdeutung warnte Heinz Rüegger bereits im Jahr 2002 (in der NZZ Nr. 142, Seite 89).

Damit ist der zweite kategoriale Fehler benannt: So wenig ein konkreter Mensch in einer Leidens- oder Verzweiflungssituation als eine Art «Prototyp» für andere konkrete Menschen herhalten kann, so wenig kann das seelsorgliche Handeln einer konkreten Pfarrerin an und mit einem solchen Menschen kirchlich «reglementiert» werden. Das Positionspapier unterstellt, es gäbe Situationen oder Konstellationen, die nur *eine* Handlungsweise eines Pfarrers als die theologisch-seelsorgerlich richtige zuliessen. Damit jedoch verkennt es die prinzipielle Einzigartigkeit jeder Seelsorgebeziehung im Allgemeinen und der Extremsituation eines angekündigten Suizids im Besonderen. Wie schon eingangs angedeutet, kann es sein, dass eine längere seelsorgerliche Begleitung eines Menschen darin mündet, dass eine Person nicht nur ihren Suizid beschliesst, sondern auch den Pfarrer um Begleitung bittet, und der Pfarrer dieser Bitte entspricht; es kann auch sein, dass er sie ablehnt. Würde er der Bitte nicht aus seinem Amtsverständnis, seiner Beziehung zur Person und seiner professionellen Beurteilung heraus entsprechen, sondern weil ihn der Synodalrat in *jedem* solchen Fall dazu auffordert, wäre er ein miserabler Seelsorger und würde die ihm mit der Ordination übertragene Verantwortung sträflich vernachlässigen. Entspricht er der Bitte nicht, ist davon auszugehen, dass der Entscheid des Pfarrers ein verantworteter Entscheid ist – und hier hat man zu generalisieren, wenn man nicht sowohl die Ordination wie auch die Eigenheit der *profession* des Pfarrers grundsätzlich in Frage stellen will. Wenn das Positionspapier in geradezu entwaffnender Nonchalance dem Suizidwilligen einen Stellvertreter verspricht, der per definitionem keine Seelsorgebeziehung zum Sterbewilligen hat, dann desavouiert es den zuvor so beschworenen Solidaritäts-Grundsatz in der Seelsorge. Es mag nachvollziehbar sein, dass für Stellvertretungen bei Kasualien oder für den Sonntagsgottesdienst die Qualifikation «ordinierte Pfarrerin» ausreichend ist, aber für die Seelsorge ist das anders, und für den «singulären» halbstündigen Einsatz bei der Einnahme von Natrium-Pentobarbital ist es ein Widerspruch in sich selbst.

Damit zum Letzten. Zu einer kirchlichen Position zum assistierten Suizid gehören gemäss den beiden Autoren des Papiers auch sozialetische Forderungen. Das ist nun allerdings schlecht anfechtbar, zumal die soziale Billigung oder gar Förderung des «assistierten» Suizids wesentlich zu dessen zahlenmässig rasanter Zunahme beiträgt. Die wesentlichen Gründe wurden bereits erwähnt: die einflussreichsten Lobby-Gruppen sehen keinen Anlass, die Zahl der Suizide verringern zu wollen; die Mehrheit der Politikerinnen und Politiker wollen das Angebot an Alternativen zum «assistierten» Suizid nicht vergrössern; die Verfechter einer «völlig atomisierten Vorstellung des Individuums» bezichtigen jene, die den prinzipiellen Schutz des Lebens nicht einfach preisgeben wollen, des Angriffs auf die persönlichen Freiheitsrechte jedes Bürgers. Die Frage jedoch lautet, ob eine Kirche glaubwürdig bleiben kann, wenn sie sich mit dem Stellen von Forderungen begnügt, und ob dies tatsächlich die einzige – und offensichtlich völlig ungenügende – Handlungsoption ist. Die Antwort muss differenzieren: Kirchen können nichts gegen Krankheiten³⁸ tun und sehr wenig gegen einsame Entschlüsse einzelner Menschen in schwierigen oder schwierigsten Lagen. Kirchen sind finanziell nicht in der Lage, die nötigen Palliativ-Stationen in der Schweiz zu errichten und zu betreiben. Aber nichts ausser sie selbst kann sie

³⁸ Wenn Krankheiten in der Häufigkeit oder Schwere ihres Auftretens mit gesellschaftlichen Umständen wie zum Beispiel Armut oder Stigmatisierung zusammenhängen und also nicht «naturegegeben» sind, sieht dies anders aus.

daran hindern, Politiker mit der Frage zu konfrontieren, wie viel ihnen ein anständiges³⁹ Sterben für jeden Menschen in unserem Land wert ist. Nichts ausser sie selbst kann sie daran hindern, den Vorrang des Lebens⁴⁰ vor allen fiskalischen, monetären und profitorientierten Überlegungen zu verteidigen. Und schliesslich wäre es eine Bankrotterklärung, wenn die Kirchen, deren Wesenskern die Gemeinschaft ist, sich nicht in aller Deutlichkeit und unmissverständlich gegen das dürftige und platte (und im derzeitigen Kapitalismus gefeierte) Bild des Menschen als eines unabhängigen, autarken, selbstbestimmten Individuums wehren würden.

Es gibt jedoch einen Bereich, der innerhalb der Einflussosphäre der Kirchen liegt: Zurecht weisen die Autoren der synodalrätlichen Position darauf hin, dass Einsamkeit und das Gefühl, zu nichts mehr nütze zu sein und andern zur Last zu fallen, den vorzeitigen Tod durch Suizid begünstigen. Ebenso korrekt weisen sie darauf hin, dass die Zahl der Alterssuizide in erschreckendem Mass zunimmt. Es ist schwer von der Hand zu weisen, dass diese Zahl massiv gesenkt werden könnte, wenn die Ursachen bekämpft würden, die Einsamkeit also und das Gefühl der Sinnlosigkeit. Das allerdings gehörte zum Kernbereich der Kirche als Gemeinschaft, dass sie Beziehungen stärkt und fördert und ermöglicht, dass sie Menschen nicht im Stich lässt, dass sie nicht nur für andere etwas tut, sondern mit ihnen lebt, dass sie Kranke begleitet, Traurige tröstet, Fremde zu Freunden macht.

Und das ist letztlich die seelsorglich-diakonische Hauptkritik am Positionspapier des Synodalrats: Wäre es der Leitung der Kirche wirklich ernst mit dem Anliegen der Verhinderung von Selbsttötungen – denn dieses Engagement aufzugeben, im gleichzeitigen Wissen um mögliche oder gar ethisch zwingende Ausnahmen, ist theologisch absolut unbegründbar – , würde sie finanzielle und personelle Prioritäten setzen, nicht bloss Forderungen an alle andern stellen und ihren Pfarrerinnen und Pfarrern kirchenrechtlich obsolete, ethisch unhaltbare, das Ordinationsgelübde relativierende Pseudovorschriften machen. Sie würde eine *Dekade zur Überwindung der Einsamkeit* oder eine *Dekade zur Stärkung der Gemeinschaft* ausrufen, zehn Jahre lang jährlich eine Million Franken investieren und einige Vollzeitstellen dafür abstellen, dass in jeder Kirchgemeinde unserer Kirche nachhaltig dafür gesorgt werden kann, dass kein Mensch mehr gegen seinen Willen allein ist und keiner überflüssig und «unnützig» und jeder einen Ort und andere Menschen hat, wo er willkommen ist. Das allerdings ist von ganz anderem Kaliber als die Verabschiedung eines Positionspapiers.

Fazit

Der Synodalrat hat gemäss den Grundlagen der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn seine Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Amtsausübung zu schützen. Das hat unter anderem mit der hohen Verantwortung jedes einzelnen Seelsorgers zu tun und mit der Exponiertheit des Amtes. Die explizite und unterschiedslos für alle «Fälle» von «assistierten» Suiziden geltende Forderung des Positionspapiers untergräbt diesen grundlegenden

³⁹die moralische Bewertung «anständig» bezieht sich ausschliesslich darauf, was ein Gemeinwesen nicht bereit ist aufzugeben für jede Person im Sinne des Kant'schen Imperativs. Aus einer theologischen Sicht wird dazu unbedingt gehören: Respekt, medizinische Professionalität, menschliche Zuwendung, sichere Umgebung.

⁴⁰ Vorrang des Lebens bedeutet nicht Absolutheit des Lebens. «Das Leben ist kein zweiter Gott», Karl Barth. Aber Vorrang heisst eben Vorrang, nicht «eine unter andern Alternativen».

Schutz im Kern. Sie nimmt implizit die von Vereinen wie EXIT geförderte und von wichtigen gesellschaftlichen Akteuren geduldete «Sterbensalternative» als gegeben hin. Das ist ein fatales Signal: Ergebung statt Widerstand angesichts eines un(an)greifbaren «gesellschaftlichen Mega-Trends».

Es dürfte klar geworden sein, dass jede «generelle» Regelung der Seelsorge-Entscheidungen von Pfarrerinnen und Pfarrern schon im Ansatz scheitern muss, im Extremfall einer Begleitung im Suizid sowieso. Daraus kann nur geschlossen werden, dass es aus theologisch-ethischer Sicht weder zulässig sein kann, einen Pfarrer zur Teilnahme zu verpflichten noch einer Pfarrerin die Teilnahme zu untersagen. Die Verantwortung zum Entscheid in der je unauswechselbaren Seelsorge-Situation kann keinem Seelsorger abgenommen werden – und sie darf ihm nicht entzogen werden. Im Sinne einer Vorentscheidung, die sich im Geist des christlichen Menschen- und Gottesbildes bewegt, können – und sollen – Pfarrerinnen und Pfarrer jedoch in ihrem primären Auftrag zur Begleitung und Stärkung im und beim Leben geschützt werden. Der von allen christlichen Kirchen getragene Grundsatz, wonach an der generellen Geltung des Tötungsverbots und des Schutzes des Lebens festzuhalten sei, gilt auch in der reformierten Berner Kirche – die klar als solche deklarierten Ausnahmen im Bereich von Notwehr, Abtreibung, Krieg und Suizid bestätigen dies ja gerade. Pfarrerinnen und Pfarrer als Vertreterinnen der Kirche werden sich deshalb generell nicht an Tötungen jeglicher Art beteiligen. Es kann aber sein, dass sie in einer Ausnahme-Situation als Seelsorgerinnen Ausnahmen machen müssen. Unzulässig und in jedem Fall ein fatales Signal wäre es, einen Pfarrer dafür zur Rechenschaft ziehen zu wollen, was dem Konsens aller Kirchen entspricht. Rechenschaftspflichtig kann er nur dann werden, wenn er, seine Verantwortung als Seelsorger und Pfarrer wahrnehmend und tragend, vom Konsens abweicht. Das wird zur Folge haben, dass eine entsprechende «Regelung» in Anlehnung an diverse ähnliche KO-Artikel so lauten wird:

Pfarrerinnen und Pfarrer beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch der Durchführung von Suiziden. Sie können aus seelsorglichen Gründen Ausnahmen machen.

Michael Graf war bis 2001 Assistent am Lehrstuhl für Ethik an der theologischen Fakultät der Universität Bern und ist seither Pfarrer in Kirchlindach BE. Von 2014 bis 2018 war er Präsident der Standesorganisation und des Berufsverbands der Pfarrerinnen und Pfarrer, des evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn.